

Richtlinie für das „Landarzt-Stipendium“ des Rheingau-Taunus-Kreises

§ 1 Zielsetzung

Der Rheingau-Taunus-Kreis vergibt ab dem Wintersemester 2022/23 jährlich bis zu zwei Stipendien an Medizinstudierende aus dem Rheingau-Taunus-Kreis oder mit einem Bezug zu dieser Region. Diese Maßnahme soll dazu beitragen, dass sich angehende Mediziner während des Studiums für eine spätere, ambulante ärztliche Versorgung in eher ländlichen Regionen entscheiden.

Die Zuständigkeit für die Auswahl und die Vergabe der Stipendien liegt bei einem Gremium, bestehend aus Vertretern des Rheingau-Taunus-Kreises.

Ziele sind

- engagierte und leistungsstarke Nachwuchskräfte für ärztliche Medizinberufe im Rheingau-Taunus-Kreis zu gewinnen,
- Medizinstudierenden die Möglichkeit zu bieten, verschiedene Praktika während des Studiums in den stationären und ambulanten Einrichtungen im Rheingau-Taunus-Kreis zu absolvieren sowie
- zwischen ihnen und dem Rheingau-Taunus-Kreis durch eine verbindliche Zusage eines Stipendiums eine frühe und nachhaltige Bindung herzustellen.

Eine Förderung setzt voraus, dass die/der Studierende kein vergleichbares Stipendium für die Förderung ihres/seines Medizinstudiums erhält und keine Verpflichtung zur Ableistung einer beruflichen Tätigkeit bei Dritten eingegangen ist.

Die Entscheidung über Sonderregelungen bei der Förderung erfolgt ohne Rechtspflicht im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel und nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 2 Persönliche Voraussetzungen

Das Stipendium kann gewährt werden, wenn

- die Studentin oder der Student aus dem Rheingau-Taunus-Kreis stammt oder einen besonderen Bezug zu dieser Region pflegt oder künftig pflegen möchte. Ein besonderer Bezug ist beispielsweise dann anzunehmen, wenn die Studentin oder der Student familiäre Bindungen, wie etwa nahe Angehörige/Verwandte, zum Rheingau-Taunus-Kreis aufweisen kann.
- die Studentin oder der Student sich mindestens im 5. Semester des Medizinstudiums an einer deutschen Universität befindet und den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nach der Approbationsordnung für Ärzte (ÄApprO) bestanden hat und dies durch Vorlage einer beglaubigten Kopie des Zeugnisses nachgewiesen hat sowie
- die Studentin oder der Student ein späteres Arbeiten im Rheingau-Taunus-Kreis gezielt anstrebt.
- die Studentin oder der Student uneingeschränkt in Deutschland leben und arbeiten darf
- die Studentin oder der Student sich verpflichtet, eine fachärztliche Weiterbildung im Gebiet Allgemeinmedizin oder der Inneren Medizin (die zur Teilnahme an der hausärztlich-vertragsärztlichen Versorgung berechtigt) zu absolvieren.

§ 3

Fachliche Voraussetzungen

Auf der Basis der Bewerbung der Studentin oder des Studenten wird in einem persönlichen Bewerbungsinterview mit dem Stipendiumsgeber die Intention der Bewerbung hinterfragt. Das Ergebnis dieses Interviews dient als Grundlage für den Auswahlprozess.

§ 4

Höhe des Stipendiums und Dauer der Zahlung

Die Stipendiatin oder der Stipendiat erhält in der Regel ab dem sechsten (frühestens ab dem fünften) Studiensemester für die Dauer von maximal 4 Jahren (für den Zeitraum zwischen dem fünften oder sechsten und zwölften Semester) **monatlich 750,00 Euro**. Kürzere Förderzeiträume sind möglich.

Losgelöst von der maximalen Förderdauer von 48 Monaten endet die Förderung immer mit Bestehen des Dritten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Stipendiums besteht nicht.
Die Entscheidung über die Gewährung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen.

Die Zahlung erfolgt monatlich jeweils zum Ende des Monats. Die Stipendiatin oder der Stipendiat hat selbst für einen ausreichenden Krankenversicherungs- und Pflegeversicherungsschutz zu sorgen.

§ 5

Verpflichtungen der Stipendiatinnen und Stipendiaten

Die Stipendiatin oder der Stipendiat ist verpflichtet, das Medizinstudium zügig zu absolvieren und die Prüfungen in der Regelstudienzeit abzulegen.

Die Stipendiatin oder der Stipendiat ist verpflichtet, während der Förderzeit zu Beginn eines Semesters jeweils eine beglaubigte Kopie der Immatrikulationsbescheinigung beim Rheingau-Taunus-Kreis vorzulegen. Ebenso hat sie/er die Zulassung zum Zweiten und Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nachzuweisen.

Eine Beendigung (Abbruch oder Wechsel) oder Unterbrechung des Studiums (insbes. wegen eines/r Auslandsaufenthaltes, Krankheit, Schwangerschaft, Mutterschutz- oder Elternzeit) sind dem Rheingau-Taunus-Kreis unverzüglich durch entsprechende Nachweise schriftlich mitzuteilen.

Die Stipendiatin oder der Stipendiat verpflichtet sich, mindestens die Hälfte der Dauer seiner Famulatur und des Praktischen Jahres im Rheingau-Taunus-Kreis zu absolvieren. Auf Antrag kann davon eine Ausnahme erteilt werden, wenn die Pflicht ansonsten zu einer unzumutbaren Härte führen würde.

Die Stipendiatin oder der Stipendiat weist das Bestehen des Dritten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung dem Rheingau-Taunus-Kreis durch Vorlage einer beglaubigten Kopie des Zeugnisses nach.

Die Stipendiatin oder der Stipendiat weist dem Rheingau-Taunus-Kreis die Famulatur sowie das Praktische Jahr durch die hierfür entsprechend ausgestellten Bescheinigungen nach.

Die Stipendiatin oder der Stipendiat beginnt unmittelbar nach Erlangung der ärztlichen Approbation (§§ 39, ÄApprO) im Rheingau-Taunus-Kreis eine fachärztliche Weiterbildung im Gebiet Allgemeinmedizin oder der Inneren Medizin, die zur Teilnahme an der hausärztlich-vertragsärztlichen Versorgung im Sinne des § 73 Abs. 1a Ziffer 1 und 3 SGB V berechtigt. Eine Ausnahme hiervon ist nur dann möglich, wenn nicht die gesamte ärztliche Weiterbildung im Rheingau-Taunus-Kreis absolviert werden kann. Der Nachweis obliegt der Stipendiatin/dem Stipendiaten.

Das Bestehen der Facharztprüfung ist dem Rheingau-Taunus-Kreis durch eine beglaubigte Kopie der Anerkennungsurkunde nachzuweisen.

Nach abgeschlossenem Medizinstudium soll die Stipendiatin oder der Stipendiat ihre/seine komplette Weiterbildung zur Fachärztin bzw. zum Facharzt für Allgemeinmedizin oder zum Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin im Rheingau-Taunus-Kreis absolvieren.

Soweit die Stipendiatin oder der Stipendiat die Beihilfe für weniger als vier Jahre erhalten hat, verringert sich diese Verpflichtung auf den Zeitraum, für den sie oder er tatsächlich Beihilfe erhalten hat.

Zur Unterstützung der Stipendiatin oder des Stipendiaten und im Sinne einer fortdauernden Kreisbindung ist während des Studiums ein regelmäßiger Austausch zwischen dem Stipendiumsgeber und der Stipendiatin oder dem Stipendiaten 1x pro Semester vorgesehen. Beide Seiten legen die Rechte und Pflichten in einem Vertrag zum Landarzt-Stipendium nieder.

§ 6
Besonders förderfähige Aktivitäten

Im ersten Jahr der Förderung können vorbehaltlich vorhandener Mittel weitere Aktivitäten der Stipendiatin/des Stipendiaten, die im Zusammenhang mit dem Medizinstudium stehen, gefördert werden.

Die Gewährung erfolgt auf Antrag und steht im pflichtgemäßen Ermessen des RTK. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.

Einzelheiten werden in einer gesonderten Vereinbarung geregelt.

§ 7
Rückzahlung des Stipendiums

Das Stipendium ist zurückzuzahlen, wenn und soweit gegen die Pflichten des Vertrags verstoßen wird.

Einzelheiten hierzu werden im Vertrag zum Landarzt-Stipendium vereinbart.